

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kindertagespflege Krefeld. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe sind in jedem Falle Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Verein hat die Aufgabe alle Interessen und beruflichen Belange der Kindertagespflegepersonen in Krefeld zu vertreten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Gesellschaftliche Anerkennung für den von Kindertagespflegepersonen geleisteten Beitrag zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagespflege
 - Vernetzung und qualifizierter Austausch der Kindertagespflegepersonen
 - Interessenvertretung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Gesetzgebung, Verwaltungsbehörden und berufsrechtlichen Fragen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine Pflegeerlaubnis der Stadt Krefeld besitzt.
- (2) Tagespflegepersonen, die den Verein aufgrund seiner Aufgabenstellung in Anspruch nehmen, müssen Mitglied im Verein sein.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit ist. Fördernde Mitglieder haben weder aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform (auch per E-Mail) an den Vorstand zu richten.
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheidet.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens, der Auflösung oder des Aufhebens des Vereins.

(6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Das zu ernennende Ehrenmitglied hat gegenüber dem Vorstand seine Zustimmung zu äußern. Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es genügt die schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.

c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds, der innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung zu stellen ist, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, die in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr.

(3) Neben dem Jahresbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-, Fax-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch ein oder auch mehrere Versammlungsleiter gewählt werden.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden es wünscht.

(6) Die Wahl des Vorstands kann en bloc erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(8) Über die Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangt.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(12) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

(13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Erlassen einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, zusätzlichen Umlagen in einer

Beitragsordnung

- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- Die Auflösung des Vereins
- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens fünf Personen.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Hierbei werden zuerst ein/e Vorsitzende/r, dann ein/e stellvertretende Vorsitzende/r und dann weitere Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Wahl des Vorstandes kann auch en bloc erfolgen.

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

(3) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wahlbar sind nur Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; alternativ können die Aufgaben auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Mail/Fax oder mündlich gefasst werden.

Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend eine jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder bis zur Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

(7) Die Mitglieder des Vorstands handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

(1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem DRK-Schwesternschaft Krefeld e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit möglich, soll das Vermögen beim DRK -Schwesternschaft e.V. im gemeinnützigen stups-Kinderzentrum, Jakob-Lintzenstraße 8,47807 Krefeld verwendet werden.

(3) Der zuletzt gewählte Vorstand übernimmt die Abwicklung der Geschäfte in Liquidationsvollmacht.

beschlossen am: 25. April 2024